

ProfNet TextService

-Prüfbericht-



Münster, den 05.05.2024



ProfNet TextService - Zusammenfassung

TextService
 Prüfbericht
 1922187
 05.05.2024
 2

• Autor	Dr. Maximilian Krah	
• Titel	Die Nachfolgehafung beim Unte ...	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	31.12.2012	
• Hochschule	TU Dresden	
• Fachbereich	Fakultät Wirtschaftswissenschaften	
• Studiengang	Promotion	
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften	
• Erstgutachter		
• Zweitgutachter		
• Prüfdatum	05.05.2024 13:08:28	
• Dateigröße	372.384	• Abbildungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Seiten	154	• Abkürzungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Absätze	386	• Anhang <input type="checkbox"/>
• Sätze	2.346	• Eidesstattliche Erklärung <input type="checkbox"/>
• Wörter	43.849	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	302.039	• Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Fußnoten	308	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	131	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	41.136	• Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
		• Vorwort <input type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Ähnlichkeitsplagiat	5
• Bauernopfer-Absatz	2
• Bauernopfer-Halbsatz	7
• Bauernopfer-Satz	8
• Teilplagiat	1
• Zitat-Veränderung	2
• Zitierungsfehler	6
Anteil Fremdtex te (netto): 1 % (383 von 41.136 Wörtern)	
• Phrase-allgemein	194
• Phrase-fachspezifisch	26
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	3
• Zitat-Fremdtext-vollständig	1
• Zitat-im Text-ohne Quelle	18
• Zitat-im Text-vollständig	9
Anteil Fremdtex te (brutto): 4 % (1.626 von 43.849 Wörtern)	

● **27%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet TextService - Ergebnisse Textanalyse (Indizien/alle Analysen)

TextService
Prüfbericht

1922187

05.05.2024

3

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	0	1	4	1028	6951	1326	9343	10174	2572	49590	1432	1806118
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	1	1	2	9	9	7	7	3	1
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	386	0	386	790	824	140	115	216	339	306	564	474	21
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	308	0	308	100	461	15	36	57	64	59	121	96	5
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	131	0	131	33	7	1	2	1	1	1	3	2	1
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	2346	0	2346	2956	3213	453	480	940	1456	1403	2534	2030	90
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	154	0	154	199	190	23	31	70	102	95	167	116	6
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	1	1	1	3	4	4	5	2	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	43849	0	43849	49038	54026	7977	7457	14636	22418	22671	40788	32843	1438
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	302039	0	302039	347788	371665	48817	49317	97175	149485	147807	272661	222519	9583
Zitate (wörtl.)	Anzahl (Durchschnitt)	87	0	87	836	378	47	61	96	155	166	238	200	9

Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet TextService - Ergebnisse Textvergleich (Indizien/netto/alle Vergleiche)

TextService
 Prüfbericht
 1922187
 05.05.2024
 4

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstgutachter	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Beiträge (wissens.)	Seminararbeiten	Bachelorarbeiten	Diplomarbeiten	Masterarbeiten	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	0	1	4	731	332	297	6698	7615	1887	39141	1078	147897
Ähnlichkeitsplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	5	0	5	2	11	4	1	9	2	10	5	4	4
Bauernopfer - Absatz	Anzahl (Durchschnitt)	2	0	2	2	7	1	1	1	2	2	4	2	2
Bauernopfer - Satz	Anzahl (Durchschnitt)	8	0	8	17	60	8	4	13	14	14	35	26	20
Bauernopfer - Zitat	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	3	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Eigenplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	13	5	1	1	1	1	1	3	2
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	0	3	1	1	1	1	1	1	1	1
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	1	7	2	1	1	2	2	3	3	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	1	0	1	5	23	5	3	4	6	6	11	9	7
Zitatveränderung	Anzahl (Durchschnitt)	2	0	2	5	14	1	1	2	3	3	4	5	3
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	6	0	6	2	40	1	4	11	5	6	11	11	7

● **27%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 12

kurze Übergangszeit zubilligen möchte. 12 Bereits dieses sehr einfache Beispiel einer Unternehmensübertragung auf Basis eines Kaufvertrages enthält eine Vielzahl von Einzelproblemen, die interessengerecht gelöst werden müssen. Maßstab für solche Fälle ist § 25 HGB, der folgenden Wortlaut hat: "(1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. (2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist. (3) Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist." Im Beispielsfall führt die Norm dazu, dass die Möglichkeit der Beteiligten, eine einzelfallgerechte Lösung zu finden und vertraglich zu vereinbaren, davon abhängt, ob Wrobl die Firma weiterführt; täte er dies auch nur übergangsweise, würde er

Textstelle (Originalquellen)

es nur folgerichtig, wenn die Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal "Fortführung der Firma" zunehmend niedriger angesetzt werden. HGB4 D/346 436 Ries Vor 25 28 Handelsfirma 25 Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung (1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. (2) Eine abweichende Vereinbarung ist das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betrieb begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben. (2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist. (3) Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist. 152 Ruß Übersicht Rz 2 12 1. Zweck der Bestimmung 2. Voraussetzungen der Haftung des Erwerbers 3. Haftungsumfang a) Für im Geschäftsbetrieb des früheren Inhabers entstandene Forderungen 12 b) Haftung mit dem gesamten Vermögen 13 4.

- 1 Röhrich/Graf von Westphalen/Haas (...), 2009, S. 25
- 2 Glanegger, Peter: Heidelberger Komm..., 2007, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
5

Textstelle (Prüfdokument) S. 31

unterschieden. Diese Rechtsprechung hielt das ROHG aufrecht⁴⁷. In der Literatur wurde weiterhin für eine gesetzliche Haftungsanordnung plädiert⁴⁸. Das Problem wurde schließlich 1880 auf dem 15. Deutschen Juristentag erörtert. Diskussionsgrundlage war das Gutachten von Heinsen⁴⁹ zu der Frage: "Rechtfertigt sich eine allgemeine Vorschrift des Inhalts: dass, wer ein Handelsgeschäft übernimmt, oder in ein solches als offener Teilhaber eintritt, falls die Firma unverändert bleibt, ohne Weiteres die activa und passiva übernimmt?" Heinsen änderte die Frage dahingehend um, dass er auch die Firmenfortführung in Frage stellte⁵⁰. Nachdem der Autor das Bedürfnis für eine allgemeine Regelung bejaht hatte, skizzierte er die sich gegenüber stehenden Lösungsansätze. Den zivilrechtlichen Weg,

47 Zu den einzelnen Entscheidungen vgl. Waskönig, a.a.O., S. 87 ff. und Fn. 312 (S. 88).

48 Ladenburg, Büschs Archiv Bd. 34 (1875), S. 25 ff.; weitere Nachw. bei Waskönig, a.a.O., S. 90-93.

49 Verhandlungen des 14. DJT, Band 1 (1878), S. 215 ff.

50 a.a.O., S. 216.

Textstelle (Originalquellen)

oder das einer Gesellschaft übernimmt. Dies hatte zur Folge gehabt, daß in dieser Beziehung in der Doktrin wie in der Praxis Zweifel entstanden waren. Frage. Rechtfertigt sich eine allgemeine Vorschrift des Inhalts daß, wer ein Handelsgeschäft übernimmt, oder in ein solches als offener Teilhaber eintritt, falls die Firma unverändert bleibt, ohne weiteres activa und passiva übernimmt? Gutachter: Berichterstatter: Adv. Dr. Heinsen (Hamburg) IR. Makower (Berlin) II. 132ff. 14 I. 215 244. Das Gutachten gelangt zu dem Resultate, daß vorbehaltlich des Rechtes des Geschäftsveräußerers gewisse ausstehende Forderungen von

- 3 Olshausen, Th.: Der Deutsche Jurist..., 1910, S. 258

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
6



Textstelle (Prüfdokument) S. 40

Gläubiger verletzt, für unwirksam erklärt und ein Zugriff auf die Vermögensmasse erlaubt⁸⁶. Hinzutreten sind die bulk-sales-Vorschriften, die im 19. Jahrhundert entwickelt wurden, heute jedoch für die Unternehmenskäufe kaum praktische Relevanz haben, weshalb die National Conference of Commissioners on Uniform State Laws und das American Law Institute mittlerweile den Einzelstaaten empfehlen, die bulk-sales-Vorschriften abzuschaffen⁸⁷. Aus dem fraudulent conveyance law haben die Gerichte Fallgruppen herausgebildet, bei deren Vorliegen die Rechtsprechung eine vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung annimmt, die regelmäßig einen Zugriff auf die Vermögensmasse

86 siehe z.B. Wolf v. Shreveport Gas, Elec. Light & Power Co., 70 So. 789 (La. 1916).

87 U.C.C. ART.6 prefatory note (1990).

Textstelle (Originalquellen)

mounting approval of psychiatric, humanitarian, and eugenic indications for the legal termination of pregnancy" (Calderone 1958, 182) were necessary. To that end, organizations such as the National Conference of Commissioners on Uniform State Laws, the American Law Institute, and the Council of State Governments, are called upon to develop model laws legalizing abortion, and to educate both citizens and professionals about the issue.

- 4 Schneider, Steven Michael: Expandin..., 1997, S. 66

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

1922187

05.05.2024

7



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

akzeptiert werden, wenn in entsprechender Höhe Sicherheit geleistet wird. Die Arten der Sicherheitsleistung bestimmen sich im materiellen Recht nach § 232 BGB. Dabei entsprechen die in § 232 Abs. 1 BGB aufgezählten Sicherheitsarten nicht den derzeitigen wirtschaftlichen Anforderungen, da sie **Sicherheitsleistung durch die schriftliche unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft** eines in der Europäischen Union **zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts** nicht vorsehen. Diese, etwa in § 108 Abs. 50 transaktionen durch einen insoweitigen Verweis auf § 108 Abs. 1 ZPO zugelassen werden. Eine unmittelbare Anwendung des § 108 ZPO wäre jedoch verfehlt, weil die Bestimmungen der ZPO

● **15%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ersetzt. 14. 108 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die **Sicherheitsleistung durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft** eines im Inland **zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts** oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur

- 5 Deutscher Bundestag: Entwurf eines ..., 2000, S.

TextService
Prüfbericht

1922187

05.05.2024

8



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 50

befugten Kreditinstituts nicht vorsehen. Diese, etwa in § 108 Abs. 50 transaktionen durch einen insoweitigen Verweis auf § 108 Abs. 1 ZPO zugelassen werden. Eine unmittelbare Anwendung des § 108 ZPO wäre jedoch verfehlt, weil die Bestimmungen der ZPO im materiellen Recht keine **Anwendung** finden und eine **analoge Anwendung** an der **Regelungslücke** scheitert; mit § 232 BGB besteht eine Bestimmung zur Sicherheitsleistung. Ergänzend kann neben der Sicherheitsleistung nach § 232 Abs. 1 BGB, ergänzt um die Sicherheit nach § 108 Abs. 1 ZPO, die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft treten. § 232 Abs. 2 BGB lässt die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Textstelle (Originalquellen)

Abs. 2 GG gibt den Erziehungsberechtigten das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Ethikunterricht ist jedoch angesichts dessen Neutralität kein Religionsunterricht. Eine direkte **Anwendung** ist ausgeschlossen. **2. Analoge Anwendung Regelungslücke** bei vergleichbarer Interessenlage vorliegt. a) Planwidrige Regelungslücke Zunächst müsste eine planwidrige Regelungslücke vorliegen. Zwar sieht das GG eine Befreiungsmöglichkeit von anderen Fächern als dem Religionsunterricht nicht vor. Regelfall ist somit

- 6 Epping, Volker: Grundrechte, 5. Auf..., 2012, S. 2

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
9



Textstelle (Prüfdokument) S. 59

Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof ist diesen Weiterungen in einer weiteren Entscheidung ("Gelatine" oder "Holzmüller II"¹²⁰) entgegengetreten und hat nunmehr entschieden, dass eine Mitwirkung **der Hauptversammlung nur in Ausnahmefällen in Betracht** kommt, **wenn eine** von dem Vorstand beabsichtigte **Umstrukturierung der Gesellschaft an die Kernkompetenz 60 der Hauptversammlung, über die Verfassung der Gesellschaft** zu bestimmen, **rührt, weil sie Veränderungen nach sich zieht**, deren Folgen so einschneidend sind, dass sie nahezu denen entsprechen, für die eine Satzungsänderung vorgeschrieben ist. Wann diese besonderen Voraussetzungen für eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit

120 BGH ZIP 2004, 993 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Gesetz nicht vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre gestört werden. Eine Mitwirkungsbefugnis **der Hauptversammlung** komme **nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn eine** vom Vorstand in Aussicht genommene **Umstrukturierung der Gesellschaft an die Kernkompetenz der Hauptversammlung, über die Verfassung der Gesellschaft** abzustimmen, **rührt, weil sie Veränderungen nach sich zieht**, die nahezu einer Satzungsänderung gleichkommen. 70 Für Übernahmeangebote bedeutet dies, dass bei einer deutschen Aktiengesellschaft als

- 7 Hölters, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch..., 2010, S. 1080

● **14%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

1922187

05.05.2024

10



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 60

dass die Schwellenwerte der wirtschaftlichen Bedeutung einer Maßnahme zwischen 10 % und 50 % liegen, wie das Schrifttum erwägt. Von einer wesentlichen **Beeinträchtigung der** ungeschriebenen Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre kann vielmehr erst dann gesprochen werden, wenn sie **in etwa die Ausmaße des "Holzmüller"-Falles**, in dem **es um eine Ausgliederung eines Teilbetriebs, der 80 % des Gesellschaftsvermögens ausmachte**, erreicht. Dann allerdings bedarf die erforderliche Zustimmung der Hauptversammlung wegen der Bedeutung der Maßnahme für die Aktionäre und ungeachtet der Tatsache, dass es sich um eine Geschäftsführungsangelegenheit handelt, einer Dreiviertel-Mehrheit¹²¹. Damit gilt im deutschen

121 BGH ZIP 2004, 993.

Textstelle (Originalquellen)

erwogenen Kompetenzverteilung unter den Organen Vorstand, Aufsichtsrat und GV/VV nur ausnahmsweise in Betracht kommt,²³ wenn die wesentliche **Beeinträchtigung der Rechte der Mitglieder in etwa die Ausmaße des "Holzmüller"-Falles** erreicht (dort ging **es um die Ausgliederung eines Teilbetriebs, der 80% des Gesellschaftsvermögens ausmachte**) und wenn eine von dem Vorstand in Aussicht genommene Umstrukturierung der eG an die Kernkompetenz der GV/VV, über die Satzung der eG zu bestimmen, rührt,

- 8 Lang/Weidmüller: Genossenschaftsges..., 2011, S. 43

● **20%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht

1922187

05.05.2024

11

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 61

des Vorstandes aus. Nach dem gesetzlichen Modell der Kompetenzverteilung der Organe **der Aktiengesellschaft** führt **der Vorstand** die Geschäfte der Gesellschaft **in eigener Verantwortung**. Damit wird er von dem von der Hauptversammlung berufenen Aufsichtsrat kontrolliert. Die **Aktionäre bestimmen über Inhalt und Änderung der Satzung und geben damit den Rahmen vor, innerhalb dessen sich der Vorstand**, über dessen Geschäftsführung sie im Nachhinein zu befinden haben, **bei seiner Leitungstätigkeit zu halten hat. Dieses** aus wohlwogenen Gründen ausbalancierte **Verhältnis darf nicht ohne zwingende Gründe durch im Gesetz nicht vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre gestört** werden. Wenn aber der Vorstand sogar allein berufen ist, über das "ob" einer Transaktion zu befinden, so muss dies ebenso für das "wie" gelten. Insofern liegt in einer Entscheidung des Vorstandes über die Art und Weise der Unternehmensübertragung in diesen Fällen von vornherein keine Beeinträchtigung von Aktionärsrechten. Aus diesen Gründen gibt es zumindest in Fällen, die weder unter "Holzmüller" noch unter die geschriebenen Zustimmungserfordernisse fallen, keinen Anknüpfungspunkt für eine Übertragung der de-

● **55%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

an der ungeschriebenen Hauptversammlungszuständigkeit festgehalten, zugleich aber betont, dass sie sich auf Ausnahmefälle beschränke. **Der Vorstand der Aktiengesellschaft leitet diese in eigener Verantwortung**, § 76 AktG. Die **Aktionäre bestimmen dagegen über Inhalt und Änderung der Satzung und geben damit den Rahmen vor, innerhalb dessen sich der Vorstand bei seiner Leitungstätigkeit zu halten hat. Dieses** ausgewogene **Verhältnis dürfe nicht ohne zwingende Gründe durch im Gesetz nicht vorgesehene Mitwirkungsbefugnisse der Aktionäre gestört** werden. Eine Mitwirkungsbefugnis der Hauptversammlung komme nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn eine vom Vorstand in Aussicht genommene Umstrukturierung der Gesellschaft an die Kernkompetenz der

- 7 Hölters, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch..., 2010, S. 1080

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
12



Textstelle (Prüfdokument) S. 68

Recht Diese amerikanische Rechtslage entspricht weitgehend der deutschen, sofern man § 25 HGB außer Acht lässt. Danach können Gläubiger der Verkäuferin in die übertragenen Gegenstände vollstrecken, wenn sich die Übertragung als vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung darstellt. aa) Anfechtungsrecht Gegenstand der **Anfechtung** sind **Rechtshandlungen des Schuldners**. **Rechtshandlungen** sind alle Willensbetätigungen, an die das Gesetz rechtliche Wirkungen knüpft, ohne dass diese gewollt sein müssen¹⁴⁷. Der Verkauf eines Unternehmens bzw. Unternehmensteils ist eine solche Willensbetätigung, denn es begründet einen Übertragungsanspruch auf das Unternehmen bzw.

¹⁴⁷ Dauernheim, in: FK, InsO, § 129 Rz. 19.

Textstelle (Originalquellen)

sondern des Akkreditivbegünstigten, der der Bank den Besitz an den Dokumenten verschafft hat, zustande gekommen. Anders als die Konkursordnung läßt die Gesamtvollstreckungsordnung aber nur die **Anfechtung** von **Rechtshandlungen des Schuldners** und nicht von Rechtshandlungen Dritter zu(10 Abs. I GesO). Die Rechtslage ändert sich, wenn der Akkreditivauftrag bei Anordnung eines Veräußerungsverbots im Antragsverfahren oder Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens über

- 9 Obermüller, Manfred: Handbuch Insol..., 1991, S. 498

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
13

Textstelle (Prüfdokument) S. 69

der betrügerischen Absicht des Veräußerers keine Kenntnis hatte¹⁴⁸. Im deutschen Recht muss, sofern keine nahestehende Person im Sinne des § 138 InsO erworben hat, dem Käufer der Vorsatz nachgewiesen werden, § 133 InsO. Nach § 133 Abs. 1 S. 2 InsO wird die Kenntnis **vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte**. Sofern in § 133 Abs. 1 S. 2 InsO der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit die fahrlässige Unkenntnis gleichgestellt würde, wäre bei Erhalt der deutschen Systematik im Übrigen nahezu dieselbe Schutzintensität wie in den USA hergestellt. Denn bei Unternehmensübertragungen wird es ab

148 Uniform Fraudulent Conveyance Act § 9(1); Uniform Fraudulent Transfer Act § 8(a).

Textstelle (Originalquellen)

mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird **vermutet, wenn der andere Teil wusste, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte**. (2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138 der Insolvenzordnung) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den seine Gläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen,

- 10 Fenger, Hermann: Insolvenzrecht. Sc..., 2005, S. 108

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
14



Textstelle (Prüfdokument) S. 78

bzw. Vertragsübergang widerspricht. Die Widerspruchsfrist muss mindestens einen Monat betragen. (3) Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der alte oder neue Inhaber für die Verbindlichkeit, die übergehen soll, Sicherheit nach § 232 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder durch **schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft** eines in der Europäischen Union **zum Geschäftsbetrieb** zugelassenen **Kreditinstituts oder** des alten Inhabers leistet. In diesem Fall ist der Gläubiger bzw. Vertragspartner über den Übergang und die Art der Sicherungsleistung in Textform binnen der in Absatz 2 Satz 1 genannten

Textstelle (Originalquellen)

wird wie folgt gefasst: "Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die **schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft** eines im Inland **zum Geschäftsbetrieb** befugten **Kreditinstituts oder** durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur

- 5 Deutscher Bundestag: Entwurf eines ..., 2000, S.

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
15



Textstelle (Prüfdokument) S. 78

Umfang noch unbekannt Forderungen, die aus dem Betrieb des Unternehmens herrühren, mit Schuldbebefreiung des alten auf den neuen Inhaber übergehen. Im Falle einer der Höhe nach beschränkten Sicherheit nach § 232 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder durch **schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft** eines in der Europäischen Union **zum Geschäftsbetrieb** zugelassenen Kreditinstituts haften der alte und der neue Inhaber des Unternehmens gesamtschuldnerisch für eine schuldhaft zu gering bemessene Sicherheitsleistung. Eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft des alten Inhabers darf der Höhe nach nicht

Textstelle (Originalquellen)

wird wie folgt gefasst: "Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die **schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft** eines im Inland **zum Geschäftsbetrieb** befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur

- 5 Deutscher Bundestag: Entwurf eines ..., 2000, S.

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
16



Textstelle (Prüfdokument) S. 90

verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für Schäden aus fehlerhaften Produkten. Das Produkthaftungsgesetz ist ein Verbraucherschutzgesetz, Anspruchsberechtigt sind natürliche Person, wobei die Verbrauchereigenschaft nicht explizites Tatbestandsmerkmal ist. Passivlegitimiert sind die Hersteller von Produkten. Nach Artikel 7 lit. a) RL **haftet aufgrund dieser Richtlinie nicht**, wer **beweist, dass er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat**. Das Produkthaftungsgesetz überträgt diese Vorgaben identisch ins deutsche Recht. Der Ausschluss der Ersatzpflicht für Personen, die **das Produkt** nicht in Verkehr gebracht haben, äst in § 1 Abs. 2 Nr. 1 ProdHaftG geregelt. 91 Damit erfassen weder die

Textstelle (Originalquellen)

DEN TRANSFORMATIONSGESETZEN (2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde. Artikel 7 Der Hersteller **haftet aufgrund dieser Richtlinie nicht**, wenn **er beweist, a) daß er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat; b) daß** unter Berücksichtigung der Umstände davon auszugehen ist, daß der Fehler, der den Schaden verursacht hat, nicht vorlag, als **das Produkt** von ihm

- 11 Meltzer, John/u.a.: Die Produkthaft..., 2001, S.

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
17



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

Insbesondere ordnen sie keinen, auch nicht teilweisen, Haftungsübergang an. Zwar ließen sich Schäden, die von Produkten verursacht werden, die noch vor dem Unternehmensübergang produziert werden, unter die Bestimmung fassen, wonach haftet, wer seinen Namen, sein **Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt** (Artikel 3 RL, § 4 Abs. 1 S. 2 Prod- HaftG). Denn der Erwerber wird das Warenzeichen regelmäßig miterwerben, so dass das vor Unternehmensübergang in Verkehr gebrachte Produkt stets mit dem Warenzeichen oder dem Namen etc. gekennzeichnet sein wird, welches dann

● **15%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Artikel 3 (1) "Hersteller" ist der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr **Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt**. (2) Unbeschadet der Haftung des Herstellers gilt jede Person, die ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs

- 12 Niebler, Angelika: Der Einsatz einer Expertensystemshe..., 1992, S. 259

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
18



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

Abs. 1 und Abs. 2 BGB i.V.m. dem Arzneimittel-, Gerätesicherheitsgesetz und anderen Schutzgesetzen Zwischen der verbraucherschutzrechtlichen **Haftung nach dem** Produkthaftungsgesetz und der deliktischen **Haftung nach § 823 BGB** besteht Anspruchskonkurrenz²⁰¹. Dabei ist **im Unterschied zur Haftung nach dem** Produkthaftungsgesetz die **deliktische Produzentenhaftung kein Teilgebiet des Verbraucherschutzes, wenn sie auch weitgehend** zu Gunsten der Verbraucher wirkt. Aber bereits die grundlegende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung des § 823 BGB **für fehlerhafte Produkte betraf einen gewerblichen Arbeitnehmer, der vom** Produkthaftungsgesetz nicht geschützt wurde²⁰². Im Gegensatz zur Haftung nach § 1 Produkthaftungsgesetz

201 Schiemann, in Erman, BGB I., § 823 Rz. 108, m.w.N.

202 BGH Z 51, 91.

Textstelle (Originalquellen)

Einfluss des ProdHaftG auf die Deliktsdogmatik erscheint insb hins des Herstellerbegriffs möglich und erwünscht, vgl Rn 123. Im Unterschied zur **Haftung nach dem ProdHaftG** ist die **deliktische Produzentenhaftung kein Teilgebiet des Verbraucherschutzes, wenn sie auch weitgehend** zugunsten der Verbraucher wirkt. Aber schon die Ausgangsentscheidung des BGH zur Rechtsfortbildung der **§ 823ff für fehlerhafte Produkte (BGH 51, 91) betraf einen gewerblichen Abnehmer, der vom** ProdHaftG nicht

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
19



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

der Verbraucher wirkt. Aber bereits die grundlegende Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung des § 823 BGB für fehlerhafte Produkte betraf einen gewerblichen Arbeitnehmer, der vom Produkthaftungsgesetz nicht geschützt wurde²⁰². Im Gegensatz zur Haftung nach § 1 Produkthaftungsgesetz ist die deliktische Produzentenhaftung eine Verschuldenshaftung. Da das Verschulden bei den meisten Fallgruppen nach der standigen Rechtsprechung aber vermutet wird, unterscheidet sich die Haftung nach § 823 BGB aber im Ergebnis kaum von der Gefährdungshaftung. Sie bietet gegenüber der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz aber Vorteile für den Anspruchsinhaber: Kein Höchstbetrag,

202 BGH Z 51, 91.

Textstelle (Originalquellen)

fehlerhafte Produkte (BGH 51, 91) betraf einen gewerblichen Abnehmer, der vom ProdHaftG nicht geschützt würde (ebenso auch etwa BGHNJW 1998, 1942; 2282). Im Gegensatz zur Haftung nach § 1 ProdHaftG ist die deliktische Produzentenhaftung eine Verschuldenshaftung. Da das Verschulden bei den meisten Fallgruppen nach st Rspr vermutet wird, unterscheidet sich die Haftung nach § 823ff aber kaum von einer Gefährdungshaftung, vgl auch Rn 82. Dafür bietet die Deliktshaftung erhebliche Vorteile ggü

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
20



Textstelle (Prüfdokument) S. 92

Vorteile für den Anspruchsinhaber: Kein Höchstbetrag, kein Selbstbehalt und kein Ausschluss bestimmter Produktgattungen²⁰³. Der Bundesgerichtshof hat die Produzentenhaftung entgegen früheren Stimmen der Literatur nunmehr grundlegend auf § 823 Abs. 1 BGB gestützt²⁰⁴. **Tragender Gedanke der 92 Produzentenhaftung ist die Verantwortung des Produzenten dafür, dass er ein Produkt in den Verkehr gebracht hat gegen dessen Unschädlichkeit die Abnehmer und Benutzer unabhängig davon, auf welcher Marktstufe mit dem Produkt sie in Berührung kommen, vertrauen dürfen. Erweist sich das Produkt dennoch als fehlerhaft, ist daraus noch nicht zwingend darauf zu schließen, dass die Produktion oder die Auslieferung verkehrspflichtwidrig waren. Nach allgemeinen deliktsrechtlichen Grundsätzen müsste der Geschädigte vielmehr beweisen, dass sein Schaden gerade auf dem Produkt und auf der Tatsache, dass die Hersteller das Produkt mit Mängeln in den Verkehr gebracht haben, beruht. Das würde die Produzentenhaftung zu einer fast rein theoretischen Hülle für den Geschädigten machen.** Deshalb hat die Rechtsprechung Beweiserleichterungen entwickelt. Das wichtigste Mittel ist eine Beweislastumkehr hinsichtlich des Verschuldens, die dem Geschädigten gewährt wird. Grundlage für die Beweislastumkehr ist

203 Schiemann, a.a.O..

204 grundlegend BGH Z 51, 91.

Textstelle (Originalquellen)

gewerblicher Abnehmer und Benutzer (vgl BGH 51, 91; 67, 359; 80, 186; 80, 199; NJW 1992, 1225; 1998, 1942; 2282; 1999, 1028 zum Schutz anderer Produzenten; NJW 1975, 1827 zum Schutz eines Arbeitnehmers beim gewerblichen Benutzer). **Tragender Gedanke der Herstellerpflichten ist die Verantwortung des Produzenten dafür, dass er ein Produkt in den Verkehr gebracht hat, in dessen Unschädlichkeit die Abnehmer und Benutzer unabhängig davon, auf welcher Marktstufe sie mit dem Produkt in Berührung kommen, vertrauen dürfen. Erweist sich das Produkt dennoch als fehlerhaft, ist daraus noch nicht zwingend darauf zu schließen, dass die Produktion oder die Auslieferung verkehrspflichtwidrig waren. Nach allg deliktsrechtlichen Grundsätzen müsste der Geschädigte vielmehr beweisen, dass sein Schaden gerade auf dem Produkt und auf der Tatsache, dass der Hersteller das**

Anspruch gem. ⁸⁴ Abs. 1 S. 1 AMG oder gem. 1 Abs. 1 ProdHaftG ist der deliktische Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB gegen den Hersteller nicht auf Haftungshöchstbeträge begrenzt. 5. Beweisfragen Nach allgemeinen Grundsätzen müsste der Geschädigte beweisen, dass das Produkt zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mit einem schuldhaft verursachten Fehler behaftet war oder dass das Produkt in Kenntnis seiner Fehlerhaftigkeit in den Verkehr gegeben oder nach Erkennen der Fehlerhaftigkeit vom Hersteller

schließen, dass die Produktion oder die Auslieferung verkehrspflichtwidrig waren. Nach allg deliktsrechtlichen Grundsätzen müsste der Geschädigte vielmehr beweisen, dass sein Schaden gerade auf dem Produkt **und auf der Tatsache, dass der Hersteller das Produkt schuldhaft mit Mängeln in den Verkehr gebracht hat, beruht.** Dies würde die Produzentenhaftung zu einer fast rein theoretischen Hilfe für den EM14 D/425 3630 G. Schiemann **Geschädigten machen.** Die entscheidende Neuerung der Rspr seit BGH 51, 91 liegt deshalb in den Beweiserleichterungen, insb

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0
- 14 Achtmann, Julia: Der Schutz des Pro..., 2012, S. 183
- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0

TextService
Prüfbericht

1922187

05.05.2024

21

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 92

Beweislastumkehr ist die Verkehrspflicht, den Produktionsprozess selbst und im Interesse der Allgemeinheit transparent zu gestalten; erfüllt der Hersteller diese Pflicht nicht, muss er die prozessualen Folgen tragen. Diese Beweislastumkehr bezieht sich auf das Verschulden des **Produzenten** und **betrifft** somit **die subjektive Vermeidbarkeit der Verkehrspflichtverletzung**. **Die Begründung aus dem** Transparentverbot verweist **jedoch auch** auf eine objektive Pflichtverletzung²⁰⁵, so dass **der Geschädigte** nur noch die Rechtsgutsverletzung, den Fehler und die Haftungsbegründende Kausalität zu beweisen hat. Diese Verteilung von Darlegungspflicht und Beweislast

205 BGH Z 80, 186 (196).

Textstelle (Originalquellen)

Ausdr abgelehnt hat BGH 116, 60 aber die Übertragung der im Arzthaftungsrecht angewandten Beweiserleichterung bei schweren Behandlungsfehlern (jetzt 630h V) auf die Produzentenhaftung. Die Beweislastumkehr hins des Verschuldens des **Produzenten betrifft die subjektive Vermeidbarkeit der Verkehrspflichtverletzung**, so noch BGH 51, 91. **Die Begründung aus dem** Transparenzgebot trägt **jedoch auch** hins der objektiven Pflichtwidrigkeit, so i Erg ausdr BGH 80, 186, 196. **Der Geschädigte** bleibt dann immer noch

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
22



Textstelle (Prüfdokument) S. 94

ist. Um zu verhindern, 94 dass die Gläubiger solcher Ansprüche leer ausgehen, wäre an einen Regress gegen die ehemaligen Gesellschafter auch nach Liquidation der Gesellschaft zu denken. Das Reichsgericht hatte solchen Überlegungen eine deutliche Absage erteilt: "Aber nichts, nicht einmal eine Billigkeitserwägung spricht dafür, dass die Gesellschafter, welche Vermögensauszahlungen erhalten haben, noch jahrelang der Ungewissheit ausgesetzt sein sollen, einem nachträglich hervortretenden, bisher unbekannt gewesenen Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft haften zu müssen, wenn auch nur in der Höhe der Bereicherung"²⁰⁸. Gegen dieses Diktum des Reichsgerichts ließe sich einwenden, dass dieses nicht berücksichtigt, dass auch den Gläubigern selbst die Ansprüche zur Zeit der Liquidation noch nicht selbst bekannt gewesen sind, weil der Schaden noch nicht eingetreten

208 RGZ 124, 210, 214.

Textstelle (Originalquellen)

der Verteilung auch ohne Rücksicht auf bis dahin noch nicht hervorgetretene, bisher unbekannte Gläubiger (RG 124, 210; MüKo/Reuter Rn 3; Staud/ Weick Rn 5), da die Vereinsmitglieder nicht jahrelang der Ungewissheit ausgesetzt sein können, einem nachträglich bekannt werdenden Gläubiger haften zu müssen. 52 Sicherung für Gläubiger(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 178

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
23



Textstelle (Prüfdokument) S. 97

werden sollten. Ein solcher Ausschluss eines Rückgriffs auf die Gesellschafter bzw. Liquidatoren bei objektivem Nichterkennenkönnen der Fehler ist schon deshalb keine Benachteiligung der Gläubiger, weil der Anspruch des § 1 ProdHaftG nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG ausgeschlossen ist, "wenn der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte". Das Selbe gilt für die Produzentenhaftung: Auch diese sind verschuldensabhängig; Verschulden besteht nicht, wenn der Hersteller die im Verkehr Erfordernisse beachtet hat. Besteht der Anspruch aber schon dann nicht, wenn der Fehler zum Zeitpunkt des

Textstelle (Originalquellen)

beruht, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat, oder 5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte. (3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde,

- 15 BGB. Bürgerliches Gesetzbuch. Mit d..., 2011, S. 616

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
24



Textstelle (Prüfdokument) S. 134

Inanspruchnahme durch die Behörden auf gesetzlicher Grundlage nicht stattfindet, so dass ein vertraglicher Ausgleichsanspruch notwendig ist und in der Praxis bei Unternehmensübertragungen in der Regel auch statuiert wird. 134
c) Problem der Freigabe von belasteten Grundstücken im **Insolvenzverfahren**
Wird **über das Vermögen** einer **natürlichen** oder **juristischen** Person das Regelinsolvenzverfahren eröffnet, so lässt § 32 Abs. 3 Satz 1 InsO die Freigabe einzelner Massengegenstände aus dem Insolvenzbeschluss durch Entscheidung des Insolvenz Verwalters zu, wenn eine Verwertung aus seiner Sicht nicht sinnvoll ist. Dies wird regelmäßig dann

Textstelle (Originalquellen)

formellen und materiellen Recht Das Insolvenzrecht beinhaltet sowohl materielles (Prüfung des Anspruchgrundes) als auch formelles Recht (gerichtliche Geltendmachung und Durchsetzung). Schlüsselbegriffe des Insolvenzrechts Insolvenzfähigkeit Ein **Insolvenzverfahren** kann **über das Vermögen** jeder **natürlichen** und **juristischen** Person des Privatrechts, eines nicht rechtsfähigen Vereins, einer Personengesellschaft sowie über einen Nachlass oder das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft eröffnet werden
Zahlungsunfähigkeit Schuldner ist nicht mehr

- 10 Fenger, Hermann: Insolvenzrecht. Sc..., 2005, S. 4

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
25



Textstelle (Prüfdokument) S. 134

daher nicht verwundern, dass die Zulässigkeit der Freigabe in der Insolvenz umstritten ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um ein Insolvenzverfahren über eine Handelsgesellschaft handelt, da eine AG oder eine GmbH von Amts wegen zu löschen 135 ist, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch weiteres Vermögen besitzt, § 394 FamFG. Damit fällt bei einer Freigabe das freigegebene Vermögen wieder in die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis einer Insolvenzsuldnerin zurück, die jedoch regelmäßig mit Abschluss des Insolvenzverfahrens von Amts wegen zu löschen ist. Aus diesem Grunde begegnet

Textstelle (Originalquellen)

Nr. 7 GmbHG sieht die Auflösung der GmbH durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 141a FGG (ab 1. 9. 2009: § 394 FamFG) vor. Nach Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift ist die GmbH "von Amts wegen zu löschen, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt". Zweck der Vorschrift ist die liquidationslose Beseitigung der GmbH, die trotz ihrer Vermögenslosigkeit noch im Handelsregister eingetragen ist⁴. Im Falle der Aufhebung des Insolvenzverfahrens hat

- 16 Schmidt, Karsten/Uhlenbruck, Wilhel..., 2009, S. 0

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
26



Textstelle (Prüfdokument) S. 136

Verkäufergesellschaft als Handlungsstörerin bzw. die aktuelle Eigentümerin als Zustandsstörerin in Anspruch genommen werden. Sofern für den Bereich des Bodenschutzes in § 4 Abs. 3 S. 4 BBodSchG eine Einstandspflicht auch für solche Personen statuiert wird, die **aus handelsrechtlichem oder gesellschaftlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen** haben, **der ein Grundstück, das mit einer schädlichen** Boden Veränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, so bezieht sich auch dies nicht auf die Käufer von Unternehmen, da eine gesetzliche Einstandspflicht für die Verkäufergesellschaft gerade nicht besteht. § 4 Abs. 3 S. 4 BBodSchG bezieht sich daher in erster Linie auf die Haftung von Konzernobergesellschaften und ist auf die hier relevanten Fälle von Unternehmenskäufen gleichfalls nicht anwendbar. e) Reformüberlegung Diese Rechtslage kann nun in zwei Richtungen reformiert werden. Zum einen wäre denkbar, die erweiterte Nachfolgehafung auf

Textstelle (Originalquellen)

langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen. Zur Sanierung ist auch verpflichtet, wer **aus handelsrechtlichem oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für eine juristische Person einzustehen** hat, **der ein Grundstück, das mit einer schädlichen** Bodenveränderung oder einer Altlast belastet ist, gehört, und wer das Eigentum an einem solchen Grundstück aufgibt. (4) ... (5) ... Karsten Schmidt | 665 Das Altlastenproblem (6) Der frühere Eigentümer eines Grundstücks

- 16 Schmidt, Karsten/Uhlenbruck, Wilhel..., 2009, S. 4

● **23%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
27



Textstelle (Prüfdokument) S. 142

des Unternehmens zu einem bestimmten Rechtsträger. 3. Kein Reformbedarf
Die Norm ist in Deutschland im Grunde nahezu unumstritten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass **die Vorschrift auch das Gegenteil** des beabsichtigten Zwecks einer Erhaltung von Arbeitsplätzen **bewirken kann, nämlich die Vernichtung von Arbeitsplätzen und Arbeitsverhältnissen, wenn die Sanierung von Unternehmen an dem Unwillen potentieller Erwerber scheitert**, sämtliche bisherige Arbeitsverhältnisse **zu übernehmen**. Daraus wird jedoch keine Forderung nach Abschaffung der Norm erhoben, sondern lediglich einer ausdehnenden **Auslegung der Vorschrift** entgegengetreten³⁰⁸. Eine Abschaffung der Norm würde auch den grundlegenden Wertungsentscheidungen des deutschen Arbeitsrechts

● **24%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Zeit nach dem Betriebsübergang begründet 613a nicht (BAG DB 1986, 1779, 1780). Das folgt auch aus Abs I S 2 aE und S 4 sowie aus Abs IV S 2. **Die Vorschrift kann auch das Gegenteil bewirken, nämlich die Vernichtung von Arbeitsplätzen und Arbeitsverhältnissen, wenn die Sanierung von Unternehmen an dem Unwillen potentieller Erwerber scheitert**, alle bisherigen AN **zu übernehmen**. Das Arbeitnehmerschutzprinzip erfordert deshalb keine ausdehnende **Auslegung der Vorschrift** (Hanau ZIP 1998, 1817). Während die Vorschrift immer weniger dem Arbeitnehmerschutz dient, fördert

- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017), 2012, S. 0

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
28



Quellenverzeichnis

- 1 Röhrich/Graf von Westphalen/Haas (Hrsg.) . Handelsgesetzbuch . Kommentar, 4. Aufl. (2014), 2009
- 2 Glanegger, Peter: Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Handelsrecht, Bilanzrecht ..., 7. Aufl. (Auszug), 2007
<https://books.google.cat/books?id=QWn8T91A8YYC>
- 3 Olshausen, Th.: Der Deutsche Juristentag, 1910
- 4 Schneider, Steven Michael: Expanding the Public Sphere through Computer-Mediated Communication. Political Discussion about Abortion in, 1997
<https://people.sunyit.edu/~steve/main.pdf>
- 5 Deutscher Bundestag: Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses, 2000
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/047/1404722.pdf>
- 6 Epping, Volker: Grundrechte, 5. Aufl., S. 324, Fall 16, Ethikunterricht, 2012
http://www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/fakultaet/Institute/INTIF/Epping/Faelle_GG/Fall_16_Ethikunterr
- 7 Hölters, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch Unternehmenskauf, 7. Aufl., 2010
- 8 Lang/Weidmüller: Genossenschaftsgesetz, 37. Aufl., 2011
- 9 Obermüller, Manfred: Handbuch Insolvenzrecht für die Kreditwirtschaft, 4. Aufl., 1991
- 10 Fenger, Hermann: Insolvenzrecht. Schnell erfasst, 2005
- 11 Meltzer, John/u.a.: Die Produkthaftung in der Europäischen Union, 2001
<http://www.wertech.ch/pdf/downloadedPDF/lovells.pdf>
- 12 Niebler, Angelika: Der Einsatz einer Expertensystemshell im Gesetzgebungsverfahren dargestellt am Beispiel des ProdHaftG, 1992
- 13 Erman: BGB, 14. Aufl. (2017) , 2012
- 14 Achtmann, Julia: Der Schutz des Probanden bei der klinischen Arzneimittelprüfung, 2012
- 15 BGB. Bürgerliches Gesetzbuch. Mit den Nebengesetzen zum Verbraucherschutz, Mietrecht und Familienrecht, 2011
- 16 Schmidt, Karsten/Uhlenbruck, Wilhelm (Hrsg.): Die GmbH in Krise, Sanierung und Insolvenz, 2009

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
29



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Glossar

- Ähnlichkeitsfehler Indizien auf mangelhafte Zitierung von inhaltlichen Übernahmen.
- Ampel Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- Anteil Fremdtex te (brutto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- Anzahl Fremdtext (netto) Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- Bauernopfer Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Halbsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- Compilation Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- Eigenplagiat Inhaltliche oder wörtliche Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Die Prüfer oder Leser gehen davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- Einzelplagiatswahrscheinlichkeit Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiats des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
30

Glossar

- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit** Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der einzelnen Plagiatsindizien.
- **Ghostwritersuche** Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- **Indizien** Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- **Literaturanalyse** Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- **Mischplagiat - eine Quelle** Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- **Mischplagiat - mehrere Quellen** Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- **Phrase** Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- **Plagiat** Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- **Plagiatsanalyse** Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- **Plagiatssuche** Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit

TextService
Prüfbericht
1922187
05.05.2024
31

- dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizes werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.
- **Plagiatswahrscheinlichkeit**

Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizes. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**

Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**

Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**

Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**

Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizes hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**

Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**

Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgeht

- Vollplagiat
muss.
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.
- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

